

Wes. selbst ist als solches Organ für zahlreiche wichtigere Beschlüsse und Anordnungen des Syn. Konf. bezeichnet und anerkannt. In einzelnen Fällen ist dieses auch zu unmittelbarem Eingreifen und Handeln für die Syn. zuständ. Art. 13 Abs. 1, 28, 74, 78, 89 RStG. Für andere Beschlüsse (im Gebiet der Vermögensverwaltung) ist unbestimmt „kirchliche Genehmigung“ oder „Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbeh.“ gefordert, vgl. Art. 59 Abs. 1, Art. 69 Abs. 6 RStG. Deshalb tritt ergänzend hinzu das o. erwähnte kirchl. G. 29. 7. 88 f. die ev. Synoden, Konf. Abs. 9 3806. In diesem ist die unmittelbare kirchl. Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Synoden dem Presb. (Art. 7) und für bestimmte bedeutendere Beschlüsse des Syn. Konf. deren Prüfung und Genehmigung dem Präsesamtsrat zugewiesen, Art. 8 f. Auch hat Art. 11 die dem Syn. Konf. kirchenordnungsmäßig zukommende allg. Zuständigkeit zur Oberaufsicht für die Vermögensverwaltung, der Synoden noch ausdrücklich festgesetzt. Daneben ist jedoch im Staatl. RStG. das Staatl. Aufsichtsrecht im Gebiet der R.-Güterverwaltung vorbehalten, Art. 50 Abs. 1, Art. 58 Abs. 2 RStG., und dessen Betätigung nach zahlreichen Richtungen im einzelnen vorgezeichnet. Zu solcher sind, bes. in der örtlichen Vermögensverwaltung, übrigens auch in andern Fällen, Art. 4, 84, 86, Civl., Kreisreg. und die Kirchl. G. u. Z. berufen, f. Kirchengemeinderat a. G., und Ortskirchenvermögen, während für Entscheidung gewisser Streitfälle die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gemahrt bleibt, Art. 90.

Kraft.

Evangelisch-theologische Seminare f. Höhere Schulen § 8 1. und Geistliche, ev.

Erziehungsinstitut f. Einkommensteuer IV.

Explosion- und Verbrennungsmotoren, Minz.-R. 18. 9. 13. G. sind Kraftmaschinen, die durch Explosion oder Verbrennung leicht entzündlicher Stoffe (Gas, Petroleum, Benzin) betrieben werden. Aufstellung in gut lüftbarem, hellem, genügend großem Raum, nicht in Schauern oder ähnlichen Räumen; von solchen Gelassen ist der Reaktorraum feuerfester abzuscheiden. Aufstellung muß auf feuerfester Unterlage erfolgen. Die Zuleitung des Gases oder der flüssigen Brennstoffe hat in geschlossenen Rohrleitungen zu erfolgen; Auspuffrohre sind in feuerfester Weise herzustellen. In bes. Fällen kann die Beh. weitergehende Sicherheitsmaßregeln anordnen.

Scholl.

Fabrik. Die Gew.C. hat den schwierigen Begriff F. nicht bestimmt. Aus Art. VII wurde der Begriff durch G. 28. 12. 06 beseitigt und die Zahl der l. d. R. beschäftigten Arbeiter als maßgebend bezeichnet, Abschn. IV, Betr., in denen i. d. R. mind. 10 Arb. beschäftigt werden. Der Begriff F. wurde im allg. durch „Betrieb“ ersetzt, doch wird der Ausdruck F. in § 106b und an andern Stellen noch gebraucht. An Stelle der früheren Verzeichnisse der F. haben die C.Nr. jetzt für jede Gde des Bez. ein Verz. der gem. Betriebe zu führen, § 54 Minz. G. 9. 9. 09, Regl. 281, Minz. G. 9. 9. 09, Absl. 301. Bedeutungslos und noch nicht entschieden

ist die Frage, wann es sich um eine F. oder einen Handwerksbetrieb i. S. d. Art. VII Gew.C. handelt, f. Innung u. G. Die Frage, ob ein fabrikmäßiger oder ein Handwerksbet. vorliegt, muß nach den Umständen des eing. Falls entschieden werden.

Wagner.

Fabrikarbeiter gehören zu den gewerblichen Arb. i. S. d. Art. VII Gew.C. Ihre Verhältnisse sind in § 106 f. geregelt, bes. im Abschn. IV, der früher die Ueberschrift trug: Verhältnisse der F., jetzt: Wes. Zeit. für Betriebe, in denen i. d. R. mind. 10 Arb. beschäftigt sind. Nach der früheren Auslegung waren als F. anzusehen die in den Räumen der Fabrik für Zwecke des Betriebs beschäftigten Arb. Nicht als F. gelten die Hausgem.-Treibenden und die Heimarb. Nach § 5 Abs. 1 GewStG. 29. 9. 01 gelten F. als Arb. i. S. dieses Bes. f. a. Arbeiter.

Wagner.

Handarbeiter f. Unfallversicherung B. I.

Hochschulen, gewerbliche. Unter a. F. sind in einem u. S. ständige Unterrichtsanst. zu verstehen, deren Aufgabe in der berufl. Ausbildung oder Weiterbildung der Schüler für ein einzelnes oder mehrere bestimmte Gewerbe besteht. Zu den a. F. i. dies. u. S. können auch die gew. Fortbildungsschulen mit gew. Fachunterricht gerechnet werden. J. G. zu den a. Fortbildungssch. pflegt man als g. F. i. ein. e. S. nur solche Unterrichtsanst. mit der bezeichneten Aufgabe zu verstehen, deren Lehrplan und Unterrichtsbetrieb für Schüler eingerichtet ist, die während der Dauer des Schulbesuchs nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, sondern ihre volle Zeit für den Schulbesuch verwenden (Vollschüler), sei es, daß sie ihre berufliche Ausbildung mit dem Besuch der F. beginnen oder daß sie die F. zur Berufsvorbereitung ihrer in einer vorausgegangenen prakt. gew. Tätigkeit erlangten Ausbildung besuchen. In in bezüglichen F. Werkstättenunterricht in dem Maß und in der Weise eingeführt, daß er geeignet ist, die prakt. gew. Ausbildung, wie sie in einer Gewerbelehre erlangt zu werden pflegt, mehr oder weniger vollständig zu ersetzen, so bezeichnet man sie auch als Lehrentwicklungsanst. § 126b Abs. 3, 129 Abs. 6, 131 Abs. 6 Gew.C. Uebrigens entsprechen die den Unterrichtsanstalten tatsächlich beigelegten Bezeichnungen feinerwegs immer den angegebenen Begriffsbestimmungen. Die Gew.C. räumt den Innungen, Innungsausstellungen und Innungsverbänden, § 81h, 100c, 101 u. 104, sowie den Handwerkskammern, § 108e, die Befugnis ein, F. zu betreiben und zu unterstützen. In W. haben die jetzt wenige Innungen von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und zwar in der Weise, daß sie für die Leitung ihrer Mitglieder Schulen teils nur mit prakt. Fachunterricht, z. B. für Friseur- und Schneidermacher, teils mit einem dem Unterricht in gew. Fortbildungsschulen entspr. Unterricht eingerichtet haben, f. Gewerbebes. Dagegen haben in W. der Staat und die Wden die Fürsorge für gew. Unterricht in weitestgehendem Maß übernommen, namentlich durch die Errichtung und den Betrieb von gem. Fortbildungssch. (Gew.- und Handw.) und Reichsch., sowie von g. F. i. e. S. Das gem.